

03.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro
COM(2022) 546 final; Ratsdok. 14125/22

Der Bundesrat hat in seiner 1031. Sitzung am 3. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen in der EU, die Sofortüberweisungen als Überweisungsform im Massenzahlungsverkehr zu fördern, um insbesondere den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen zu stärken.
2. Er sieht jedoch die Einschränkung, Sofortüberweisungen nur solchen Zahlungsdienstleistern verpflichtend aufzuerlegen, die ihren Kundinnen und Kunden Überweisungen in Euro anbieten, kritisch. Im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen fordert der Bundesrat, auch andere Marktteilnehmer wie Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute in den Anwendungsbereich des Artikels 5a Absatz 1 des Verordnungsvorschlags einzubeziehen, denn mit dem verpflichtenden Angebot für Sofortüberweisungen sind Implementierungskosten verbunden, unter anderem aufgrund des verpflichtenden Abgleichs zwischen IBAN und Zahlungsempfängername.
3. Der Bundesrat begrüßt weiterhin, dass im Gegensatz zu herkömmlichen Überweisungen der Zahlungsdienstleister bei Sofortüberweisungen gemäß Artikel 5c Absatz 1 des Verordnungsvorschlags überprüfen muss, ob Name und IBAN des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Jedoch ist er der Auffassung, dass dies

nicht ausreicht, um Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Nutzung von Sofortzahlungen im Onlinehandel vor Betrug zu schützen. Sofortüberweisungen stellen insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher, die beim Kauf im Internet aus Gründen des Datenschutzes auf die Nutzung US-amerikanischer Zahlungsdienstleister verzichten möchten, eine alternative Zahlungsmethode dar. Im Gegensatz zu anderen Zahlungsmethoden sind sie dabei aber einem größeren Risiko ausgesetzt. Die Sofortzahlung stellt eine Form der Vorkasse dar, bei der der Geldeingang beim Zahlungsempfänger bereits vor der endgültigen Bestätigung des Kaufs verzeichnet wird. Anders als bei anderen Zahlungsmethoden steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern kein über das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht hinausgehender Käuferschutz zur Verfügung, falls der Onlinehändler nicht leistet. Vielmehr sind die Verbraucherinnen und Verbraucher darauf angewiesen, dass der Händler ihnen die Zahlung zurücküberweist. Es besteht die Gefahr, dass vor allem sogenannte Fakeshops auf diese Zahlungsmethode zurückgreifen werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verwendung von Sofortüberweisungen im Internet über die Überprüfung von IBAN und Namen des Zahlungsempfängers hinaus vor Betrugsfällen geschützt werden, zum Beispiel durch entsprechende Hinweispflichten des Zahlungsdienstleisters oder Onlinehändlers vor Ausführung einer Sofortüberweisung.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Umsetzungsfristen sowohl für Zahlungsdienstleister im Euro-Währungsgebiet mit sechs beziehungsweise zwölf Monaten als auch außerhalb mit 36 Monaten zu kurz bemessen sind. Denn es müssen nicht nur IT-Systeme für die Zahlungsverrechnung, sondern auch mehrere weitere interne Prozesse, etwa zur Compliance-Prüfung und zur Liquiditätssteuerung, umgestellt werden.